Satzung über die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren an der Hochschule Ravensburg-Weingarten – Technik, Wirtschaft, Sozialwesen vom 19. Januar 2023

Aufgrund § 55 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl S. 649, 650), hat der Senat auf seiner Sitzung am 19. Januar 2023 nachfolgende Satzung über die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren an der Hochschule Ravensburg-Weingarten beschlossen.

§ 1 Voraussetzungen

(1) Zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor kann bestellt werden, wer die Anforderungen nach § 47 LHG erfüllt und in seinem Fachgebiet aufgrund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder langjähriger, besonders erfolgreicher Lehrtätigkeit an der Hochschule tätig ist.

(2) Hervorragende wissenschaftliche Leistungen sind solche, die das Profil der Hochschule nachhaltig mitprägen und deutlich zur Erhöhung der Reputation der Hochschule beitragen.

(3) Als Kriterien zur Beurteilung einer besonders erfolgreichen Lehrtätigkeit können u. a. Evaluationsergebnisse, Art und Umfang der Betreuung studentischer Prüfungsleistungen, Mitwirkung in der Weiterbildung aber auch Mitwirkung bei der Studienreformarbeit, wesentliche Beiträge zur Ergänzung und Weiterentwicklung des Lehrangebots der Hochschule herangezogen werden.

(4) Eine langjährige Lehrtätigkeit ist in der Regel dann anzunehmen, wenn die selbständige Lehrtätigkeit grundsätzlich mindestens sechs Jahre ununterbrochen an der Hochschule angedauert hat.

(5) Zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor der Hochschule kann nicht bestellt werden, wer als noch nicht entpflichtete/r oder sich im Ruhestand befindliche/r Hochschullehrerin oder Hochschullehrer einer staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes angehört oder dort eine vergleichbare Rechtsstellung besitzt.

§ 2 Verfahren

(1) Die Absicht einer Fakultät, eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor zu bestellen, ist vorab dem Rektorat anzuzeigen und von diesem zu genehmigen.

(2) Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der schwerpunktmäßig zuständigen Fakultät durch die Rektorin oder den Rektor der Hochschule. Der Vorschlag der Fakultät bedarf der Zustimmung des Senates mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Senatsmitglieder.

(3) Dem Fakultätsvorschlag muss eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der/des Vorgeschlagenen beigefügt sein, die insbesondere auch die Relevanz der Qualifikation für das Ausbildungsprofil der vorschlagenden Fakultät beinhaltet. Hierzu sind Gutachten von zwei Professorinnen oder Professoren, von denen eine/einer kein Mitglied der vorschlagenden Hochschule ist, beizufügen. Mindestens einer der Gutachter/innen wird im Einvernehmen mit der Prorektorin oder dem Prorektor für Forschung und Internationales bestellt. Diese Gutachten müssen darüber hinaus mindestens enthalten:

1. Lebenslauf der vorgeschlagenen Person, wissenschaftliche Ausbildung, akademische Qualifikation und beruflicher Werdegang,
2. Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen bzw. herausragender Leistungen im eigenen Berufsfeld.

(4) Die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde, die durch die Rektorin oder den Rektor der Hochschule ausgefertigt wird.

(5) Die an der Bestellung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

§ 3 Rechtsstellung und Pflichten

(1) Mit der Bestellung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors wird diese/dieser Mitglied der Hochschule, ein öffentlich-rechtliches oder sonstiges Dienstverhältnis wird hierdurch nicht begründet.

(2) Die Bestellung begründet keinen Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge oder eine Anwartschaft auf eine Berufung zur Professorin oder zum Professor.

(3) Die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor hat die Erlaubnis zur Führung der Bezeichnung „Professorin" oder „Professor".

(4) Die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor soll in ihrem/seinem Fachgebiet Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden durchführen. Die Durchführung der Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden.

§ 4 Erlöschen und Widerruf der Honorarprofessur

(1) Die Eigenschaft als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Hochschule,
2. durch Einweisung in eine Planstelle der Hochschule,
3. durch die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor an einer anderen Hochschule bzw. mit dem Erwerb einer vergleichbaren Rechtsstellung an einer anderen Hochschule,
4. durch die Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes, wenn dieses Urteil bei Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

(2) Die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor kann widerrufen werden

1. wenn zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt wurde soweit das 63. Lebensjahr nicht überschritten ist und die Gründe hierfür der Honorarprofessorin oder dem Honorarprofessor zuzurechnen sind,
2. wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Rücknahme der Ernennung führen würde,
3. wenn sich die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor der Honorarprofessur als nicht würdig erweist.

(3) Der Widerruf der Honorarprofessur bedarf eines Beschlusses des Senates mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

(4) Mit dem Erlöschen oder Widerruf der Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor erlischt die Befugnis nach § 3 Abs. 3.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Mai 2006 außer Kraft.

Weingarten, 24. Januar 2023

Prof. Dr.-Ing. Thomas Spägele
Rektor

Aushang vom 24.01.2023 bis 07.02.2023

Zur Beurkundung

Rudewig
Kanzler